

Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland (ZWAV)



Haushaltssatzung 2009

Gemäß § 58 SächsKomZG v. 19. 8. 93, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 05. 2004, in Verbindung mit § 74 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 03. 2003 und dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. 4. 1994, geändert durch Gesetz vom 04. 03. 2003 beschließt die Verbandsversammlung des ZWAV folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2009.

Zur besseren Übersicht erfolgte die Unterteilung in 3 Sparten:

- Gewerblicher Bereich – Wasser
- Abwasser – Entsorgungsgebiet 1 (ZWAV-Gebiet vor 30. 6. 98)
- Abwasser – Entsorgungsgebiet 2 (6 AZV ab 1. 7. 98)

§ 1

Der Wirtschaftsplan anstelle des Haushaltsplanes wird festgesetzt mit

1. Einnahmen und Ausgaben von je	130.135,0 T€
davon im <u>Erfolgsplan</u> anstelle des Verwaltungshaushaltes	gesamt 67.896,5 T€
darunter Wasser	29.639,0 T€
darunter Abwasser EG 1	19.458,2 T€
darunter Abwasser EG 2	18.799,3 T€
davon im <u>Vermögensplan</u> anstelle des Vermögenshaushaltes	gesamt 62.238,5 T€
darunter Wasser	11.554,9 T€
darunter Abwasser EG 1	34.657,4 T€
darunter Abwasser EG 2	16.026,2 T€
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	gesamt 15.932,3 T€
darunter Wasser	4.675,0 T€
darunter Abwasser EG 1	6.248,3 T€
darunter Abwasser EG 2	5.009,0 T€
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,0 T€
darunter Wasser	0,0 T€
darunter Abwasser EG 1	0,0 T€
darunter Abwasser EG 2	0,0 T€

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf **10.000,0 T€**

§ 3

Es werden **Umlagen zur Deckung des Erfolgsplanes** anstelle des Verwaltungshaushaltes gemäß § 9 Verbandssatzung, Beschluss 03/04-7.2 zum Umlagemaßstab der Betriebskosten Straßentwässerung (Einwohner, Abwassermengen, Kanallänge) in Höhe von **1.030,0 T€** festgesetzt.

Zur **Deckung des Vermögensplanes** anstelle des Vermögenshaushaltes werden gemäß § 8 Verbandssatzung, Beschluss 03/04-7.2 (%-Sätze nach SächsKAG) **Umlagen** für Investitionsanteile der Straßentwässerung in Höhe von **1.439,0 T€** festgesetzt.

Plauen, den 24. 06. 2009

Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Die festgesetzte Kreditaufnahme wurde vom Landratsamt Vogtlandkreis mit Bescheid vom 06. 02. 2009 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2009 wird in der Zeit vom 27. August bis 4. September 2009 im Kundenbüro des ZWAV, Hammerstraße 28, 08523 Plauen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Plauen, 24. 06. 2009

Ralf Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

Richtlinie
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Vogtlandkreis
(FRL Jugendarbeit)
Vom 10. 06. 2009

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Förderbereiche
 - 5.1 Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - 5.2 Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
 - 5.2.1 Verbände
 - 5.2.2 Kinder- und Jugenderholung
 - 5.3 Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - 5.3.1 Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit/Beschäftigungsprojekte
 - 5.3.2 Aufsuchende Jugendsozialarbeit/Mobile Jugendarbeit
 - 5.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
 - 5.5 Angebote ohne jugendhilfeplanerischen Status
 - 5.5.1 Projekte
 - 5.5.2 Sonderveranstaltungen
 - 5.5.3 Internationaler Jugendaustausch
 - 5.5.4 Außerschulische Bildung
 - 5.6 Investitionen
 - 5.6.1 Baumaßnahmen
 - 5.6.2 Ausstattung
- 6 Antragsverfahren
- 7 Bewilligungsverfahren
- 8 Schlussbestimmungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Vogtlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe aus Mitteln des Vogtlandkreises und aus Mitteln der Jugendpauschale Sachsen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Rechtliche Bestimmungen
Grundlagen der Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe sind insbesondere
 - die §§ 23, 44 i. V. m. VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung
 - der § 74 SGB VIII
 - die Richtlinie des SMS zur Unterstützung örtlicher Träger (FRL - Jugendpauschale)
 - der Haushaltsplan des Vogtlandkreises
 - die Satzung des Vogtlandkreisjugendamtes
 - das Kostenblatt des Vogtlandkreises.
 Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es können Zuwendungen für Leistungen der Jugendhilfe gemäß den §§ 11 (Jugendarbeit), 12 (Jugendverbandsarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit – außer Abs. 3), 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) sowie für Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte ohne jugendhilfeplanerischen Status gewährt werden.
- 2.2 Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben, Ausgaben für bewegliche Sachen und des Anlagevermögens sowie Ausgaben für Investitionen im Rahmen von Baumaßnahmen.
- 2.3 Zuwendungen werden gewährt für Angebote und Leistungen, soweit sie in der Zuständigkeit und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften im Vogtlandkreis.
- 3.2 Des Weiteren können auf dem Gebiet der Jugendhilfe förderwürdig anerkannte Jugendgruppen/-initiativen und Vereine bezuschusst werden, die ihren Sitz und/oder ihren Wirkungskreis im Vogtlandkreis haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es gelten die Regelungen in der VwV zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung.
- 4.2 Grundlegend ist ein Eigenanteil gemäß der Festlegung in der Verwaltungsrichtlinie „Kostenblatt des Vogtlandkreises über anererkennungsfähige Personal- und Sachkosten bei der Förderung der Träger freier Sozialarbeit und der Jugendhilfe sowie Entgelt- und Budgetverhandlungen bei übertragenen Pflichtaufgaben“ zu erbringen.
- 4.3 Im Bereich der jugendhilfeplanerisch relevanten Personalstellen haben sich die Zuwendungsempfänger mit Eigenmitteln in Höhe von mindestens 3 % der zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen.
- 4.4 Im Bereich der Sach- und Betriebskosten können auch nachweisbare Eigenleistungen